
Parkierungsreglement

1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

		Seite
Art. 1	Geltungsbereich	1

II. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 2	Grundsatz	1
Art. 3	Parkraumzonen	1
Art. 3	Abgrenzung der Parkraumzonen	1
Art. 4	Kurzzeitparkieren	1
Art. 5	Parkierungsdauer	2
Art. 6	Dauerparkieren	2
Art. 6	Dauerparkieren in der Nacht	2
Art. 7	Parkierungsbewilligung	2
Art. 8	Anzahl Bewilligungen	2
Art. 9	Dauerparkkarten	3
Art. 10	Dauerparkierer	3
Art. 11	Rückerstattung	3

III. GEBÜHRENRAHMEN

Art. 12	Gebührenrahmen	3 / 4
Art. 13	Gebührenanpassung	4
Art. 14	Verwendung des Gebührenertrages	4
Art. 15	Parkraumfonds	4

IV. AUSNAHMEN

Art. 16	Sonderregelungen	5
---------	------------------	---

V. VOLLZUG

Art. 17	Vollzug und Kontrolle	5
---------	-----------------------	---

VI. ERSATZABGABE ANSTELLE DER PARKPLATZERSTELLUNGSPFLICHT (§ 58 BAUG)

Art. 18	Höhe der Ersatzabgabe	5
Art. 19	Zahlungspflicht der Ersatzabgaben	6

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20	Inkrafttreten	6
---------	---------------	---

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- das Parkieren auf öffentlichem Grund
- die Gebühren für dieses Parkieren in der Gemeinde Leuggern
- Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze

² Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze sowie öffentliche Parkieranlagen.

II. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

§ 2

Grundsatz

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt und / oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

§ 3

Parkraumzonen

¹ Das Gemeindegebiet wird gemäss dem Plan im Anhang in Parkraumzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichen Flächen wird wie folgt geregelt:

- Die Parkraumzone 1 (Zentrum) steht den Besucherinnen und Besuchern (gebührenpflichtiges Kurzzeit-Parkieren) sowie Pendlerinnen und Pendlern, Anwohnerinnen und Anwohnern und anderen Berechtigten (gebührenpflichtiges Dauerparkieren) zur Verfügung.
- In der Parkraumzone 2 (übriges Gemeindegebiet) ist das Dauerparkieren über Nacht gebührenpflichtig.

Abgrenzung der Parkraumzonen

² Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 4

Kurzzeitparkieren

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Parkieranlagen ist in der Parkraumzone 1 an allen Tagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von Parkkarten an den dafür vorgesehenen, signalisierten Orten.

² Auf öffentlichen Parkieranlagen besteht die Gebührenpflicht für Kurzzeitparkierung tagsüber (die angebrachte Signalisation ist jeweils massgebend).

§ 5

Parkierungsdauer ¹ Der Gemeinderat legt mit einem Beschluss die Parkierungsdauer pro Parkraumzone, Strasse oder Parkplatz fest.

§ 6

Dauerparkieren ¹ Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist in der Parkraumzone 1 gebührenpflichtig, in der Parkraumzone 2 tagsüber unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

³ Innerhalb der Parkraumzonen erhalten Anwohner und Anwohnerinnen, andere Berechtigte sowie Pendler und Pendlerinnen gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkkarte unbeschränkt“).

⁴ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen (oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen).

Dauerparkieren in der Nacht ⁵ Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das Abstellen von Motorfahrzeugen, für die kein Parkplatznachweis auf privatem Grund nachgewiesen werden kann, über Nacht verstanden.

§ 7

Parkierungsbewilligung ¹ Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“) in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.

³ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.

⁴ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

§ 8

Anzahl Bewilligungen ¹ Wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Andere Berechtigte (z.B. Arbeitnehmende Spital) haben gegenüber Pendlerinnen und Pendlern den Vorrang; Pendlerinnen und Pendler haben gegenüber Anwohnerinnen und Anwohnern und den Vorrang.

§ 9

Dauerparkkarten

¹ Eine Parkierungsbewilligung wird gegen Gebühr erteilt. Die Bewilligung kann in Form einer Dauerparkkarte ausgestellt werden, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Dauerparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Die Bewilligung kann in bestimmten Fällen auch direkt auf dem Kontrollschild registriert werden.

² Die Parkierungsbewilligungen werden durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung erteilt.

³ Die Dauerparkkarten sind befristet und werden für einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt. Dauerparkkarten werden nur für jeweils ganze Monate (1 Monat = 30 Tage) ausgestellt.

⁴ Die Parkkarten können unter Nachweis des Fahrzeugausweises bezogen werden. Pro Parkkarte kann nur ein Kontrollschild registriert werden.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Abgabe und Kontrolle der Dauerparkkarten mit separatem Beschluss.

§ 10

Dauerparkierer

¹ Dauerparkierende Fahrzeughalter bzw. -halterinnen haben innert Monatsfrist eine Parkierungsbewilligung einzuholen oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist (vgl. § 11 hiernach).

§ 11

Rückerstattung

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein privates Parkfeld zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

III. GEBÜHRENRAHMEN

§ 12

Gebührenrahmen

¹ Es gelten folgende Ansätze:

Zentrale Parkuhren, Parkraumzone 1

- Kurzzeitparkplätze: CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde

**Dauerparkieren auf öffentlichen Flächen (Parkkarten),
Parkraumzone 1**

- Für Anwohnerinnen und Anwohner und andere Berechtigte: CHF 25.- bis CHF 50.- pro Monat

- Für Pendlerinnen und Pendler: CHF 60.- bis CHF 100.- pro Monat

Dauerparkieren über Nacht (Parkkarten), Parkraumzone 2

- Leichte Motorwagen sowie Anhänger für leichte Motorwagen (bis 3.5 t) CHF 30.- bis CHF 50.- pro Monat
- Schwere Motorwagen sowie Anhänger für schwere Motorwagen (ab 3.5 t) CHF 80.- bis CHF 120.- pro Monat

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf die Gebühr innerhalb der oben definierten Bandbreite festlegen.

³ Die Parkkarten werden gegen Bar- oder Kreditkartenbezahlung bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

⁴ Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass in der Parkraumzone 1 zum Beispiel maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

§ 13

Gebührenanpassung

¹ Die Anpassung des Gebührenrahmens fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des von der Gemeindeversammlung bewilligten Gebührenrahmens fest.

§ 14

Verwendung des Gebührenertrages

¹ Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, zur Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie zu einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 15

Parkraumfonds

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen, dessen Bestand Eigentum der Einwohnergemeinde Leuggern ist.

² Der Parkraumfonds darf für die Finanzierung der Erneuerung und der Erstellung von Parkierungsanlagen verwendet werden.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs eingesetzt werden.

⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

IV. AUSNAHMEN

§ 16

Sonderregelungen

¹ Für Sonderveranstaltungen (z.B. grosse Sportveranstaltungen, Beerdigungen etc.) kann der Gemeinderat eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. festlegen.

² Die Gemeinde kann Ausnahmegewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.).

V. VOLLZUG

§ 17

Vollzug und Kontrolle

¹ Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

² Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat Leuggern mit Bussen bis zu CHF 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

VI. ERSATZABGABE ANSTELLE DER PARKPLATZERSTELLUNGSPFLICHT (§ 58 BAUG)

§ 18

Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld beträgt, gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG, CHF 3'700.-.

² Dieser Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand April 2020 = 101,1 Punkte (Basis April 2017 = 100 Punkte).

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrag jährlich an die Indexentwicklung anzupassen.

⁴ Mit der Abgabe eines Ersatzbeitrages besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung eines öffentlichen Parkplatzes. Ebenso ist die dauernde Benützung von öffentlichen Parkplätzen und Strassen ohne Bewilligung untersagt.

§ 19

*Zahlungspflicht
der Ersatzabgaben*

¹ Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1997, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971).

³ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Gemeinden wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 7 dieses Reglements.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
17. November 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Parkraumzonenplan Leuggern

9. August 2021

Parkraumzone 1

Parkraumzone 2

